

Veranstaltung „UniDoping“ am 29.6. 2017 an der Universität Potsdam

UniDoping und Strafrecht

Strafrecht ist bekanntlich ultima ratio, also das letzte rechtliche Mittel, mit dem der Rechtsstaat Verhaltensweisen zu unterbinden versucht, die wegen ihrer rechtsgutsbeeinträchtigenden Wirkung unterbunden werden sollten.

Bevor man also das Strafrecht in den Blick nimmt, muss auf mindestens zwei Wertungsebenen eine Entscheidung getroffen werden:

Die erste Ebene ist eine vorrechtliche und die zweite Ebene ist zwar eine rechtliche, aber eine vorstrafrechtliche.

Auf der ersten Ebene, auf der es um die Findung einer politischen Entscheidung geht, ob der Staat auf bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen Einfluss nehmen, also sie bekämpfen oder fördern soll, muss geklärt werden, welche Welt man sich wünscht und ob der Staat sich für die Realisierung dieses Wunschkörpers einsetzen soll.

In Bezug auf unser Thema ist also zu klären, ob die Verwendung von leistungsfördernden Substanzen – Doping – in der Schule, im Studium, im Beruf positiv oder negativ zu bewerten oder als wertneutral nicht weiter zu beachten ist.

Ist es gut oder ist es schlecht, dass Schüler, Studenten, Berufstätige zu Medikamenten greifen, um die Belastungen der Schule, des Studiums, des Berufs besser ertragen zu können ?

Dazu müssen Gründe ermittelt werden, die die Wertentscheidung leiten.

Ein Grund, diese Praxis gut zu finden, könnte die Verbesserung der Leistungen sein, die dadurch erzielt werden. Wenn man sich Erfolge und Erfolgserlebnisse wünscht, dann sind auch die Mittel, mit denen man dies erreicht, zunächst einmal wünschenswert, also positiv zu bewerten.

Dagegen könnte sprechen, dass die Verwendung dieser Mittel mit Risiken und Nebenwirkungen verbunden ist, die man sich nicht wünscht. Hat die Einnahme von Medikamenten gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen zur Folge, wozu z. B. auch die Entstehung einer dauernden Abhängigkeit von diesen Medikamenten zu zählen sein könnte, so besteht ein Grund, die Verwendung dieser Mittel abzulehnen.

Gibt es nur Gründe, die gegen die Verwendung dieser Mittel sprechen, ist die Entscheidung einfach und klar: es muss verhindert werden, dass es tatsächlich passiert.

Daran schließt sich die Frage an, ob der Staat intervenieren soll oder ob es dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte, also gewissermaßen der gesellschaftlichen Selbstregulierung überlassen bleiben soll, die Entwicklung in die richtige Richtung zu lenken.

Erweist sich staatliches Handeln als notwendig, ist zu überlegen, mit welchen Mitteln der Staat diese Aufgabe bewältigt. Das Mittel des Strafrechts ist bei diesen Überlegungen wie gesagt als ultima ratio allenfalls in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Zuvor sind also andere Instrumente staatlichen Handelns daraufhin zu prüfen, ob sie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Wenn es ausreicht, mit Maßnahmen nichtjuristischer Art oder mit rechtlichen Regelungen außerhalb des Strafrechts einzugreifen, ist für die Anwendung des Strafrechts kein Raum.

Gibt es nur Gründe, die für die Verwendung der Pharmazeutika sprechen, ist die Entscheidung auch einfach und klar: es muss nicht verhindert werden, dass es passiert, sondern es sollte sogar gefördert werden.

Wiederum ist dann zu überlegen, ob der Staat dazu einen Beitrag leisten soll oder ob die Gesellschaft dies ohne hoheitliche Unterstützung schafft.

Das Thema Strafrecht könnte in diesem Kontext berührt sein, wenn es im geltenden Recht Hürden gibt, die abgebaut werden müssen, um das gesellschaftlich erwünschte Ziel anstreben zu können. Sind diese rechtlichen Hürden sogar strafbewehrt, bedarf es einer Entkriminalisierung.

Die Erwähnung des Strafgesetzbuches halte ich im vorliegenden Zusammenhang deshalb für etwas deplatziert, weil es im Besonderen Teil des StGB keine Straftatbestände gibt, die der Verwendung leistungsfördernder Mittel unmittelbar und explizit entgegenstehen. Es dürfte sich also um eine Materie handeln, deren rechtliche Relevanz den Anwendungsbereich des Arzneimittelgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes berührt.

Dass es in Bezug auf einen bestimmten tatsächlichen Zustand ausschließlich pro-Gründe oder ausschließlich contra-Gründe gibt, dürfte so gut wie ausgeschlossen sein.

Selbst bei einem so extremen Ereignis wie der vorsätzlichen Tötung eines anderen Menschen gibt es nicht ausschließlich Gründe, die dagegen sprechen, also zur Verhinderung der Tötung auffordern und ein ausnahmsloses Tötungsverbot tragen.

Wenn die vorsätzliche Tötung erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwenden, dann gibt es zumindest einige Gründe, die vorsätzliche Tötung unter diesen Umständen zu befürworten.

Bekanntlich geht ja unser deutsches Notwehrrecht davon aus, dass die Gründe für die Zulassung der vorsätzlichen Tötung zum Zwecke der Angriffsabwehr überwiegen und die Tötung deshalb gerechtfertigt ist.

Der gesetzliche Rechtfertigungsgrund § 32 StGB ist die rechtliche Maßnahme, die notwendig ist, damit die rechtliche Hürde der §§ 211, 212 StGB der positiv bewerteten Angriffsabwehr nicht entgegensteht.

Auch bei dem Thema UniDoping gibt es nicht ausschließlich Gründe der Ablehnung oder ausschließlich Gründe der Befürwortung.

Deshalb bedarf es auf der ersten – noch vorrechtlichen – Bewertungsebene einer Abwägung dieser kollidierenden Gründe. Überwiegen die Gründe gegen das Doping und erscheint staatliches Eingreifen als erforderlich, ist zu klären, in welcher Weise sich der Staat engagiert. Der Einsatz des Strafrechts ist zu erwägen, wenn alle weniger einschneidenden Maßnahmen als nicht ausreichend erscheinen.

Überwiegen die Gründe für das Doping, ist der Staat allenfalls gefragt, wenn es seiner Unterstützung bedarf, um den praktischen Gebrauch dieser leistungsfördernden Mittel tatsächlich zu ermöglichen. Gegebenenfalls müssen – wie erwähnt – entgegenstehende juristische Hindernisse abgeräumt werden. Sofern solche Hindernisse im Strafrecht existieren, ist Entkriminalisierung notwendig.

Die Debatte über das Thema muss also zunächst einmal im vorrechtlichen Raum geführt werden. Je nachdem, welche Ergebnisse dabei erzielt werden, kann anschließend die Einbeziehung des Rechts geboten sein.

Innerhalb des rechtlichen Rahmens sind vorrangig die nichtstrafrechtlichen Gebiete angesprochen. Das Strafrecht ist subsidiär und darf nur zur Beförderung eines legitimen Zwecks eingesetzt werden, sofern es dafür geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Als Vertreter der Strafrechtswissenschaft gebührt mir daher in dieser Diskussionsrunde keine Führungsrolle, sondern eher abwartende Zurückhaltung.

Als Hochschullehrer sowie als Vater von zwei studierenden und durchaus unter Unistress leidenden Söhnen werde ich mich aber gern auch ohne Bezug zu den strafrechtlichen Berührungspunkten an dem Gedankenaustausch beteiligen.

